

Umstände vorliegen, die trotz gegebener Tatbestandsmäßigkeit der Handlung die Anwendung der speziellen Strafnorm ausschließen.

Prozessuale Voraussetzungen sind solche Umstände, die in verfahrensrechtlicher Hinsicht Bedingung für die Durchführung eines Strafverfahrens sind. Hierher gehört z. B. bei den Antragsdelikten das Vorliegen des Strafantrags.³² Er wird in der Mehrzahl der Fälle in der Strafanzeige enthalten sein. Ist die Anzeige in der gesetzlichen Form aufgenommen worden, bedarf es darüber hinaus in aller Regel keines besonderen Antrags.

Ein verfahrensrechtliches Hindernis für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils über dieselbe Handlung, die Gegenstand der Entscheidung nach § 106 StPO ist (§ 6 StPO).³³ Gegen ein Mitglied der Volkskammer bzw. Länderkammer kann ein Ermittlungsverfahren nur mit Einwilligung der Volkskammer bzw. Länderkammer eingeleitet werden (Art. 67 und 80 der Verfassung). Unzulässig ist weiterhin die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen exterritoriale Personen gemäß §§ 62 und 63 GVG.

Sind die genannten Voraussetzungen in tatsächlicher, materiellrechtlicher und prozessualer Hinsicht gegeben, ist das Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Praxis unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Formen, nämlich der Einleitung des Ermittlungsverfahrens

- a) gegen den bekannten Täter bzw. Teilnehmer und
- b) zur Klärung eines Sachverhalts (Unbekannt).

Die Fälle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen „Bekannt“ bereiten kaum Schwierigkeiten. Problematisch dagegen ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens „zur Klärung eines Sachverhalts“. Sie gelangt zur Anwendung, wenn zwar Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer strafbaren Handlung im Sinne des § 106 StPO begründen, infolge besonderer Umstände jedoch nicht die Möglichkeit besteht, ein Verfahren gegen eine bestimmte Person einzuleiten,³⁴ Dabei sind drei verschiedene Fälle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens „zur Klärung eines Sachverhalts“ zu unterscheiden:

32. vgl. ebenda.

33. Dieses Hindernis besteht nicht, soweit es sich bei der rechtskräftig abgeurteilten Handlung um eine Übertretung handelt (§ 6 Abs. 2 StPO).

34. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren gegen „Unbekannt“ im weiteren Sinn. Der in der Praxis gebräuchliche Begriff „zur Klärung eines Sachverhalts“ ist u. E. mißverständlich.